

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	
§ 1 Allgemeine Zahlungsbedingungen.....	
§ 2 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)	
§ 3 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)	
§ 4 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)	
§ 5 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)	
§ 6 Unterbrechung der Netznutzung (zu § 11 Ziffer 1 LRV).....	
§ 7 Unterbrechung der Netznutzung (zu § 11 Ziffer 6 LRV).....	

Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KOV 10) der Gasnetzbetreiber vom 29.03.2018 (im Folgenden „LRV“), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KOV 10 sowie § 1 Ziffer 2 LRV. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

§ 1 Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
2. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden am 10 Werktag nach Rechnungsstellung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt sind, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltungmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers / Lichtenfels. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
4. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung. Diese werden grundsätzlich zum 1. des Kalendermonats fällig.

§ 2 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Stichtagsableser: Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr.

§ 3 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb der

gesetzlichen Verjährungsfrist nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Rechnungszugang erhebt.

§ 4 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

1. Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
2. Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 5 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)

Geeignet im Sinne des § 10 Ziff. 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.

§ 6 Unterbrechung der Netznutzung (zu § 11 Ziffer 1 LRV)

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieser Vorschrift ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit). Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 7 Unterbrechung der Netznutzung (zu § 11 Ziffer 6 LRV)

Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Anschlussnehmers auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft im Sinne des § 294 ZPO versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktagen im Voraus ankündigen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der

Anschlussnutzung in Verbindung stehende Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung / Wiederherstellung laut aktuellem Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen (Homepage: www.stadtwerke-lichtenfels.de siehe Preisblatt für sonstige zu erbringende Leistungen).

Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Transportkunden die folgenden Angaben zu übermitteln:

- Name des Anschlussnutzers, Adresse der zu sperrenden Entnahmestelle und Zählpunktbezeichnung sowie Zählernummer;
- Grund der Beauftragung zur Unterbrechung:
 - Bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und / oder Unterbrechungsandrohungen
 - Bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen: Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung

Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum und die ungefähre Uhrzeit der Unterbrechung. Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung weg, hat er Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Erfolgt der Widerruf des Auftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Termins, so entstehen dem Transportkunden keine Kosten. Bei später eingehenden Stornierungen ist der Transportkunde zur Zahlung der in den sonstigen zu erbringenden Leistungen der Stadtwerke Lichtenfels festgelegten Preisen verpflichtet.

Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde. Ist der Netzbetreiber aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten hierfür trägt der Transportkunde.